

Merkblatt Leitfaden für Bieter

Tipps und Hinweise für die Erstellung von Angeboten für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Es kommt leider häufig vor, dass bei Beschaffungen der Öffentlichen Hand Angebote wegen formeller Fehler ausgeschlossen werden müssen. Bereits kleine unscheinbare Eintragungen, fehlende Angaben oder fehlende Unterlagen führen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes dazu, dass Bewerber nicht berücksichtigt werden dürfen bzw. Angebote von Bietern zwingend von der Wertung ausgeschlossen werden müssen.

Der folgende Leitfaden soll Ihnen helfen, Fehler bei der Erstellung von Angeboten zu vermeiden. Wir haben eine Auswahl von häufigen Fehlern aufgeführt, die immer wieder dazu führen, dass der Zeitaufwand für das Erstellen der Angebote durch einen Bieter umsonst gewesen ist und dem Steuerzahler Mehrkosten entstehen, da nicht das wirtschaftlichste Angebot beauftragt werden kann.

1. Der vorgeschriebene Übertragungsweg wurde nicht eingehalten

Die Vergabestelle der Stadt Plauen wickelt Ausschreibungen grundsätzlich elektronisch ab. Nur in Ausnahmefällen sind noch Angebote in Papierform zugelassen.

Das bedeutet, dass Sie Ihr Angebot auf die Vergabepattform hochladen müssen. Schriftlich (also herkömmlich auf Papier), per E-Mail oder Fax eingereichte Angebote sind unzulässig und müssen ausgeschlossen werden.

2. Preisangaben fehlen oder sind zweifelhaft

Bitte überprüfen Sie vor Abgabe ihres Angebotes, ob alle geforderten Preise vollständig eingetragen sind. Nur in Ausnahmefällen ist die Vergabestelle berechtigt, eine unwesentliche Preisangabe nachzufordern.

3. Nachweise und Erklärungen werden nicht fristgerecht vorgelegt

Ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes angegeben, dass Nachweise und Erklärungen mit dem Angebot vorzulegen sind, sollten diese auch in der angegebenen Form vollständig zum Zeitpunkt der Öffnung der Angebote vorliegen.

Fehlende Nachweise und Erklärungen, die nicht innerhalb der von der Vergabestelle vorgegebenen Frist nachgereicht werden, führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes.

4. Produktangaben

Wenn in der Leistungsbeschreibung ein Produkt mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ vorgegeben ist, besteht die Möglichkeit, ein gleichwertiges Produkt anzubieten. Die Gleichwertigkeit ist vom Bieter nachzuweisen (z. B. durch Produktdatenblätter oder technische Beschreibungen des Herstellers).

5. Änderungen der Vergabeunterlagen

Änderungen, Ergänzungen und Streichungen an dem vorgegebenen Text der Leistungsbeschreibung und der anderen Vergabeunterlagen sind unzulässig. Hierbei ist es unerheblich, ob sie in den Originalunterlagen oder auf Ihrem Begleitschreiben gemacht werden.

Fragen zu Unstimmigkeiten oder Unvollständigkeiten im Leistungsverzeichnis oder den sonstigen Vergabeunterlagen sind vor Angebotsabgabe in Textform über die Bietersoftware bzw. die Plattform an die Vergabestelle zu richten. Die Antwort der Vergabestelle wird allen Bietern zur Verfügung gestellt.

Weiterhin besteht meist die Möglichkeit, ein entsprechendes Nebenangebot einzureichen.

6. Nebenangebote

Bitte prüfen Sie zunächst, ob Nebenangebote in den Vergabeunterlagen zugelassen sind. Wenn Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie auf einer gesonderten Anlage beigefügt und an der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle aufgeführt sein. Zudem sind sie als Nebenangebot zu kennzeichnen.
Der Nachweis der Gleichwertigkeit (z. B. Produktdatenblätter, technische Beschreibungen des Herstellers) ist mit Angebotsabgabe zu erbringen.

7. Dem Angebot sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters beigefügt

Fügen Sie Ihrem Angebot bitte nicht Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei. Das gilt auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen standardmäßig auf der Rückseite von Ihrem Firmenpapier aufgedruckt sind. Von den Vergabeunterlagen abweichende Angebote müssen, wenn sie nicht als Nebenangebote gewertet werden können, von der Wertung ausgeschlossen werden.

8. Der Nachunternehmeranteil ist zu hoch bzw. die Nachunternehmerleistungen sind nicht im Angebot aufgeführt

Nach § 6 Sächsisches Vergabegesetz sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
Unser Tip: Prüfen Sie die Bildung von Bietergemeinschaften.

§ 6 SächsVergabeG fordert: „Die Bieter haben bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Leistungen vorzulegen, die durch Nachunternehmer erbracht werden sollen.“
Eine Nachforderung der Angaben ist hier leider nicht möglich und das Angebot muss ausgeschlossen werden.

9. Das Angebot liegt am Ende der Angebotsfrist nicht vor

Sorgen Sie bitte dafür, dass das Angebot rechtzeitig eingeht. Verspätete Angebote müssen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie in Bezug auf Form und Inhalt der Angebote auch die Vorgaben in den Vergabe- und Vertragsordnungen (z. Zt. § 13 VOB/A 2019 bzw. § 13 VOL/A 2009).

Die Vergabestelle beantwortet gerne Ihre Fragen:

Frau Müller	Tel.: 03741/ 291-1662
Herr Hedrich	Tel.: 03741/ 291-1613
Herr Forster	Tel.: 03741/ 291-1614

E-Mail:	vergabe@plauen.de
Fax:	03741 / 291 – 31589
postalisch:	Stadt Plauen Vergabestelle Unterer Graben 1 08523 Plauen